

Schutzkonzept des evang. Hauses der Kinder „Arche Noah“

0	<u>Gliederung</u>	1
1	<u>Präambel des Trägers</u>	2
2	<u>Rechtliche/ Gesetzliche Grundlagen</u>	3
2.1	<u>Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: SGB VIII §45</u>	3
2.2	<u>Schutzauftrag SGB VIII § 8a (3ff)</u>	3
2.3	<u>Definition Kinderschutz</u>	3
3	<u>Präventiver Kinderschutz – Vorbeugung</u>	3
3.1	<u>Grundlagen</u>	3
3.1.1	<u>Beachtung der Kinderrechte</u>	3
3.1.2	<u>Partizipation von allen Beteiligten im System</u>	4
3.1.3	<u>Sexualpädagogische Haltung</u>	5
3.1.4	<u>Strukturelle Rahmenbedingungen</u>	5
3.1.5	<u>Personalmanagement im Blick</u>	5
3.2	<u>Maßnahmen Team</u>	5
3.2.1	<u>Personalmanagement</u>	5
3.2.2	<u>Sexualpädagogisches Konzept (wertschätzende /grenzwahrende Pädagogik)</u>	8
3.2.3	<u>Teamrunden, Arbeitskreise</u>	8
3.2.4	<u>Beschwerdemanagement – Weg zu einem konstruktiven Miteinander der Mitarbeitenden</u>	9
3.3	<u>Maßnahmen Kinder</u>	10
3.3.1	<u>Aufmerksame Beobachtung, erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten</u>	10
3.3.2	<u>Partizipation der Kinder (Kinderbefragungen, Kinderkonferenzen, Kinderordnung, Kindersprecher, Kinderparlament)</u>	10
3.3.3	<u>Beschwerdemanagement – Weg zu einem konstruktiven Miteinander mit Kindern</u>	10
3.4	<u>Maßnahmen Eltern</u>	10
3.4.1	<u>jährliche Elternbefragung</u>	10
3.4.2	<u>jährliche dokumentierte Entwicklungsgespräche</u>	10
3.4.3	<u>Mitwirkung Elternbeirat</u>	10
3.4.4	<u>Beschwerdemanagement – Weg zu einem konstruktiven Miteinander zwischen Kita und Eltern</u>	11
4	<u>Bereiche der Gefährdungs- / Risikoanalyse</u>	11
4.1	<u>Team</u>	11
4.2	<u>Räumliche Situation innen und außen</u>	11
4.3	<u>Kinder</u>	11
4.4	<u>Familien</u>	11
4.5	<u>Externe Personen</u>	11
5	<u>Intervenierender Kinderschutz – Handlungswege</u>	11
5.1	<u>Basisinfo Unterscheidung / Abgrenzung § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII</u>	11
5.2	<u>Kindeswohlgefährdung - Unterscheidung Vernachlässigung / Missbrauch/Misshandlung</u>	12
5.3	<u>Meldeverfahren / Ablaufschema</u>	12
6	<u>Rehabilitation</u>	12
6.1	<u>Verdachtsklärung</u>	12
6.2	<u>Unterstützung</u>	13
6.3	<u>Qualitätsicherung</u>	13
7	<u>Netzwerke</u>	13
8	<u>Anhang</u>	14

1 Präambel des Trägers

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.



Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Lauf an der Pegnitz

Der Schutz, der uns anvertrauten Kinder ist eine zentrale Aufgabe unserer evangelischen Kindertagesstätten.

Gelebter Kinderschutz gründet sich auf einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden und ist in besonderer Weise geprägt von einem christlichen Menschenbild mit Respekt und Vertrauen gegenüber den uns anvertrauten Kindern. Voraussetzung für das Gelingen kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse ist das Wohlergehen und Wohlbefinden jedes Kindes. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, dieses Wohl (s. AVBayKiBiG § 3) zu schützen. Unsere Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Der Fokus des Kinderschutzkonzeptes liegt primär auf der Prävention durch Schaffung von Strukturen, die Übergriffssituationen verhindern.

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeitende, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeitende sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeitende, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitende**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach.

2 Rechtliche/ Gesetzliche Grundlagen

2.1 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: SGB VIII §45

Für unsere Kinderhaus liegt eine Betriebserlaubnis des LRA Nürnberger Land vom 26.4.2021 vor.

2.2 Schutzauftrag SGB VIII § 8a (3ff)

Die Mitarbeitenden der Arche Noah handeln nach den gesetzlichen Vorgaben, die sich auf die Einhaltung des Schutzauftrags beziehen:

wir dokumentieren auffällige Beobachtungen, erörtern in Team, mit Leitung, mit Träger die gesicherten Beobachtungen und schalten dann eine IseF der örtlichen Erziehungsberatungsstelle ein. Gespräche mit Personensorgeberechtigten werden gesucht und dokumentiert. Erhärtet sich ein Handlungsbedarf, folgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt

2.3 Definition Kinderschutz

(Übernommen: Internet BZgA-Leitbegriffe)

„Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden. Langfristig sollen die Aktivitäten zudem gesundheitliche Störungen verhindern und Entwicklungschancen erhalten. Präventionsmaßnahmen werden dabei nach drei Gesichtspunkten unterschieden: dem (1) Zeitpunkt der Maßnahme (primär, sekundär, tertiär), (2) der Zielgruppe (universell, selektiv, indiziert) und (3) dem Ansatzpunkt (personal, strukturell). Existierende Programme setzen vorrangig im Bereich der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs an, Entwicklungsrisiken werden bislang nur begrenzt beachtet.“

3 Präventiver Kinderschutz – Vorbeugung

3.1 Grundlagen

3.1.1 Beachtung der Kinderrechte

Im Jahre 1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK). Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz steht noch immer aus. In unserem Haus der Kinder Arche Noah sind wir sehr stark bemüht, „unseren“ Kindern ihre Rechte bewusst zu machen und sie dabei zu stärken, selbst diese Rechte einzufordern.

Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

1. **Gleichheit:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
2. **Gesundheit:** Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
3. **Bildung:** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
4. **Spiel und Freizeit:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
6. **Schutz vor Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
7. **Zugang zu Medien:** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)

- 8. Schutz der Privatsphäre und Würde:** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
- 9. Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
- 10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)

Das Team der Arche Noah beschäftigt sich seit 2019 regelmäßig mit den Rechten von Kindern und greift mit den Kindergartenkindern die Thematik altersgerecht auf – bspw. durch Einsatz des Kamishibai. Die Bildkarten dienen dem gemeinsamen Bewusstwerden der Kinder und Pädagog*innen. Die Bildkartensätze „Wir haben Rechte“ (Manuela Olten), „Wer bestimmt hier eigentlich? Demokratie lernen, Partizipation leben“ (Jeanette Boetius & Manuela Olten) und „Mein Körper gehört mir!“ (pro familia & Dagmar Geisler) haben bisher für viele tiefgründige Gespräche in unserem Haus geführt. Daher werden wir dieses Medium weiter einsetzen und unsere Kinder auf diese Weise stärken.

3.1.2 Partizipation von allen Beteiligten im System

Mitarbeitende, Eltern, Träger und externe Fachdienste arbeiten in unserem Haus zum Wohl und Schutz jedes einzelnen Kindes zusammen. Es wird immer versucht, dies in einem guten Miteinander zu tun. Wir leben einen respektvollen Umgang miteinander und achten die Würde jedes Einzelnen.

Kinder

In Themen und Abläufe, die die Kinder direkt betreffen, werden sie aktiv mit einbezogen, des Alltags werden bei uns in viele Entscheidungen mit einbezogen. Abstimmungen und gemeinsame Planungen sind ihnen vertraut. Wir üben demokratische Entscheidungswege mit den Kindern. Über weite Teile des Tages können sie selber wählen, mit wem sie was, wo machen wollen. Wir hören die Meinungen und Wünsche der Kinder und suchen gemeinsam nach einem passenden Weg.

Eltern

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen das Kind; sie sind die Experten für ihre Kinder. Wir haben ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen der Eltern und versuchen eine Partnerschaft auf Augenhöhe zu leben. Im Konfliktfall folgen wir unserem Beschwerdeweg.

Der Elternbeirat ist ein wichtiger Partner der Leitung, bzw. des Teams, um im besten Sinne alle Erziehungsberechtigten mit ihren Anliegen zu vertreten und die Einrichtung auf dem Weg zu einer immer stärker werdenden Gemeinschaft zu unterstützen. Gemeinsame Aktionen rund ums Haus, Organisation bspw. eines Nachmittags der Begegnung mit Second-Hand-Basar gelten als gelungene Beispiele. Im Falle eines SGS VIII § 8a-Falles informiert die Leitung den EB anonym.

Team

Wir arbeiten an einem vertrauensvollen Miteinander. Sachlich kritische Auseinandersetzung zu strittigen Themen ist notwendig. Bei Unverständnis für einen Handlungsweg hinterfragen wir uns, bzw. geben Raum für Erklärung.

3.1.3 Sexualpädagogische Haltung

Grundlegend ist die Entwicklung eines positiven Körperbewusstseins und Selbstbewusstseins für die Kinder sehr wichtig. Wir legen Wert auf stärkende Interaktionen und Erfahrungen der Selbstwirksamkeit. Wir unterstützen Kinder dabei, Erfahrungen mit sich und ihrem Körper machen. Kinder sind neugierig und wollen sich und ihren Körper, sowie den anderer kennen lernen. Wir achten jedoch darauf, in welchem Rahmen dies geschieht.

Wir ermuntern Kinder ihre Bedürfnisse zu äußern und ihr Unbehagen zu benennen. Wir machen Kinder und Erwachsene aufmerksam, wenn sie persönliche Grenzen anderer überschreiten. Uns ist bewusst, dass sexualisierte Grenzverletzungen auch verbal geschehen.

Wir unterbinden daher:

- was mindestens ein Kind als unangenehm empfindet
- Situationen, bei dem ein Kind nicht selbstbestimmt mitmacht
- was sich in einem ungleichen Machtverhältnis abspielt (Alter, Größe, Rolle...)
- was eindeutig eine sexuelle Handlung ist, die im Kindergartenalter nicht zu erwarten ist

3.1.4 Strukturelle Rahmenbedingungen

Unsere räumlichen Voraussetzungen bieten Platz für Kinder ab dem Krippenalter bis zum Übertritt an die Schule. Wir leben Inklusion von Kultur, Sprache, Religion und verschiedener Formen der Unterschiedlichkeit. Unser Träger versucht stets, einen für diese Herausforderungen guten Anstellungsschlüssel zu ermöglichen.

3.1.5 Personalmanagement im Blick

Den Einsatz der Mitarbeitenden verantwortet die Leitung. Diese gestaltet die Dienstplanerstellung unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation (eigene Kinder im Schulalter).

Die Mitarbeitenden sollen nach Möglichkeit zu mehreren mit den Kindern arbeiten, also keinen Dienst allein im Haus durchführen. Wir arbeiten nach halboffenem Konzept und gleichen mangelnde Personalbesetzung innerhalb des Hauses aus. Die Leitung bringt sich in besonderen Fällen auch personell ein.

3.2 Maßnahmen Team

3.2.1 Personalmanagement

Leitfaden Kinderschutz im Einstellungsprozess

Das Einstellungsverfahren in Kitas ist bereits eine gute Möglichkeit, alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin zu überprüfen.

1. Stellenausschreibung: Hinweis auf Führungszeugnis, Bereitschaft zur Fortbildung zum Kinderschutz
2. Bewerbungsbeurteilung:
Lücken im Lebenslauf, Gründe für einen häufigen Stellenwechsel Wohnortwechsel etc.
Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen
3. Bewerbungsgespräch:
Im Bewerbungsgespräch werden bereits der **Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern** thematisiert z.B.:



Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Lauf an der Pegnitz

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an? (Frage ist zulässig)
 - Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
 - Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
 - Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
 - Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
 - Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?
 - Fallbeispiele im Bewerbungsgespräch
4. Vor der Einstellung Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG – Vieraugenprinzip – das FZ ist sowohl der KiTa-Leitung zur Ansicht, wie auch im Pfarramt zur Kopie vorzulegen. Das FZ wird regelmäßig – alle 5 Jahre – erneuert.
5. Eintragungen im erweiterten FZ erst nach rechtskräftiger Verurteilung, daher Selbstverpflichtungserklärung vor Aushändigung des Dienstvertrages.
6. Verhaltenskodex zur Unterschrift als Bestandteil des Dienstvertrages

Verhaltenskodex



Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Lauf an der Pegnitz

Vorwort: Dieser Verhaltenskodex bezieht sich auf alle Kindertagesstätten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lauf an der Pegnitz.

Der Verhaltenskodex wurde im Oktober 2021 von der Verwaltungsleitung, den Einrichtungsleitungen unter Einbeziehung der Fachberatung des Evang. Kita-Verbands Bayern erarbeitet und wird fortwährend weiterentwickelt. Er bildet die Grundlage für das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept, welches allen Mitarbeitenden bekannt ist.

Wer den folgenden Kodex unterzeichnet, erklärt sich freiwillig bereit, zu einer Einrichtungskultur beizutragen, in der das Wohl und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt stehen.

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns in unseren Haltungen und unserem Verhalten gegenüber Kindern, Familien, Kolleg:innen und allen anderen uns begegnenden Personen auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten in unseren Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung, dass alle Menschen erleben, dass sie respektiert und wertgeschätzt werden und mitgestalten können. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein zeitnahes „Einmischen“ unter Kolleg:innen gilt als Hilfestellung in der Situation. Dies ist besonders immer dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig in einem konstruktiven Gespräch auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

- Einer „Kultur des Wegsehens“ beugen wir vor. Wir pflegen eine „Kultur des Hinsehens“.
4. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, da nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potenziell immer möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und objektiv reflektiert. Eine solche Reflexion dient uns zur Klärung der Situation, der Suche nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten und der Entscheidung über weitere Schritte. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
 5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Rituale, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird¹, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche / notwendige Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird durch uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.
 6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zu dem Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Bewusstsein verankert. Wir entwickeln, prüfen und wiederholen mit den Kindern klare Regeln. Damit beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Stigmatisierung von Kindern ist zu vermeiden.
 7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Rückmeldungen nehmen wir ernst, suchen Lösungsmöglichkeiten und kommunizieren Ergebnisse transparent. Dies gilt sowohl in unserem Umgang mit Kindern und Familien, als auch im Team und mit dem Träger. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und der Beschwerde sind für Familien und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
 8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen, wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff. Diese Wahrnehmungen beziehen wir in unsere pädagogische Arbeit ein. Wir reflektieren die Situation und prüfen, wie wir unterstützend, beruhigend, deeskalierend zu Hilfe kommen können. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.
 9. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen und Wahren der eigenen Grenzen und die Inanspruchnahme von (internen und externen) Hilfsangeboten. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
 10. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§§ 72a, 8a, 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen. Mitarbeitende haben stets die Möglichkeit, sich direkt an den Träger zu wenden.
 11. Wir sind uns bewusst, dass Gewaltanwendung jeglicher Art und Körperverletzungen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.



Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Datum

Unterschrift Trägervertreter:in

Probezeitgespräche, Mitarbeitergespräche

Es finden in der Mitte und am Ende der Probezeit Mitarbeitergespräche statt.

Es finden jährlich Mitarbeitergespräche statt.

Haben die Mitarbeitenden ein Anliegen, steht ihnen die Tür des Leitungsbüros jederzeit offen und sie können sich aussprechen.

Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden werden zum Thema Kindeswohlgefährdung geschult. Dies geschieht intern und zusätzlich von externen Fachkräften. Die Leitung und stellvertretende Leitung haben sich in den vergangenen Jahren mehrfach zum Thema weitergebildet.

3.2.2 Sexualpädagogisches Konzept (wertschätzende /grenzwahrende Pädagogik)

Die Sexualpädagogik nimmt in unserer Einrichtung keine Sonderstellung ein, sie ist ein Baustein der Persönlichkeitsentwicklung jeden Kindes. Die Kinder sollen Freiräume und Schutz genießen können. Dazu ist es aus unserer Sicht notwendig, die Kinder intensiv beobachtend zu begleiten. So können wir auf Ängste und Bedürfnisse der Kinder sensibler eingehen.

Wir definieren Körperkontakt, der beruhigt und Glücksgefühle auslösen kann:

- Trösten und Berühren
- Körperliche Nähe
- auf dem Schoß sitzen
- anschmiegen des Kindes

Für uns Pädagog*innen gilt:

- Die Initiative zu körperlichem Kontakt geht vom Kind aus
- Der Zeitrahmen wird von uns beendet und dauert nicht „ewig“
- Das Kind wird nicht unter der Kleidung gestreichelt

Wickeln und „sauberwerden“ sind sensible Momente. Das Kind darf wählen, welche Pädagogin ihm so nah kommen darf. Praktikanten oder neue Mitarbeitende wickeln frühestens, wenn eine erkennbare Vertrauensbeziehung entstanden ist. Allerdings steht nicht zur Wahl, OB ein Kind gewickelt wird. Der Schutz der Haut vor Reizung durch die Exkreme hat für uns einen höheren Stellenwert, als der Wille des Kindes, vielleicht NOCH NICHT gewickelt werden zu wollen. In behutsamen Worten wird dem Kind der Schutz des eigenen Körpers deutlich gemacht.

3.2.3 Teamrunden, Arbeitskreise

In der Kita Arche Noah finden wöchentliche Teambesprechungen im Gruppenleitungsteam und alle 6 Wochen im Gesamtteam statt. Dabei werden nötige Fallbesprechungen erörtert.

Die Leitung oder eine Stellvertretung nehmen an den regelmäßigen Kooperationstreffen der KoKi teil. Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit der örtlichen Erziehungsberatungsstelle.

3.2.4 Beschwerdemanagement

Weg zu einem konstruktiven Miteinander

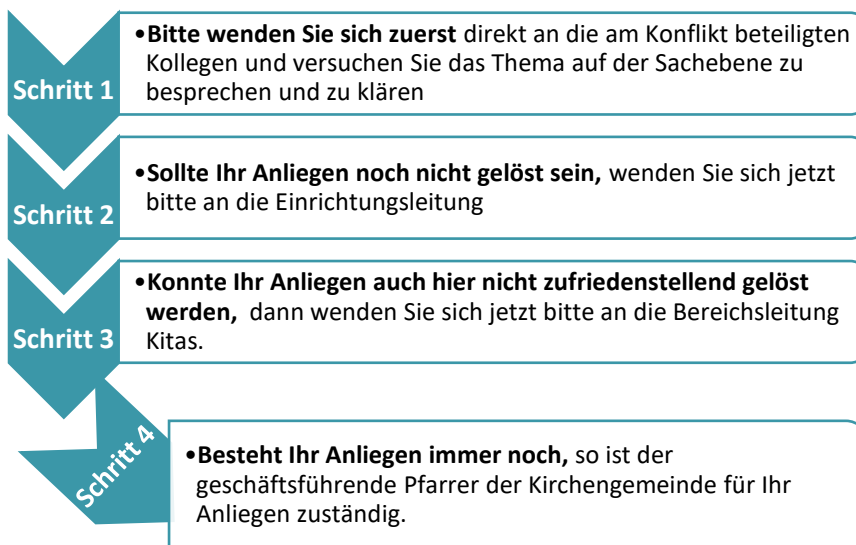
Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.



Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Lauf an der Pegnitz

Auf der Grundlage dieses Leitsatzes haben die Mitarbeitenden der evang. Kindertagesstätten Lauf an der Pegnitz einen Verhaltenskodex erarbeitet und verpflichten sich in diesem zu einem wertschätzenden und respektvollen Miteinander. Aber: wo Menschen arbeiten, passieren Fehler oder es treffen unterschiedliche Sichtweisen aufeinander. Wir leben eine offene Fehler- und Konfliktkultur. In Konfliktsituationen müssen Dinge offen angesprochen werden können. Wir möchte Sie daher ermutigen, Ihre Anliegen offen anzusprechen. Nur so kann uns ein gutes Miteinander gelingen und wir können uns als lernende Gemeinschaft weiterentwickeln. Nicht alle Anliegen und Konflikte können sofort oder vollständig gelöst werden. Wir bemühen uns gemeinsam nach Lösungen und Kompromissen zu suchen.

Wir bitten Sie, die Reihenfolge der hier aufgezeigten Schritte des Lösungsweges einzuhalten. Dabei wird es natürlich Situationen geben, die sie als Betroffene so beurteilen, dass ein direktes Einsteigen in Schritt 2, 3 oder sogar 4 nötig erscheint und gerechtfertigt ist.



Bei allen Anliegen in diesem Bereich können Sie sich jederzeit an die Mitarbeitervertretung der evangelischen Kirchengemeinde Lauf wenden und Unterstützung erhalten.

Kontakt: Irene Hadinger-Mayer MV (mv-irene.hadinger-mayer@lauf-evangelisch.de)

Sollte eine interne Klärung schwierig erscheinen, gibt es die Möglichkeit der Unterstützung durch:

Arbeitsstelle kokon für konstruktive Konfliktbearbeitung in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Gudrunstr. 33

90459 Nürnberg

Tel.: 0911 4304 238

arbeitsstelle-kokon@elkb.de

Für den Themenbereich sexualisierte Gewalt finden Sie Hilfe & Unterstützung unter

<https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>

3.3 Maßnahmen Kinder

3.3.1 Aufmerksame Beobachtung, erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten

Die Kinder zeigen uns Ängste, Missfallen und Verunsicherung deutlich durch ihr Verhalten. Je größer ihre Kompetenzen werden, geschieht die zunehmend auf sprachlicher Ebene.

Wir nehmen diese Signale ernst und reagieren darauf, wir suchen mit den Kindern gemeinsam nach passenden Lösungen.

3.3.2 Partizipation der Kinder

Ebenso wie die obligatorische jährliche Elternbefragung führen wir einfache Abfragen per bildgestützten Ankreuzverfahren auch mit den Kindern durch, um ihre Zufriedenheit für bestimmte Themen herauszufinden. Wöchentliche Kinderkonferenzen im Gruppenbezug oder die monatliche Kindersprechstunde bei der Leitung im Büro sind eingeübte Formen der Kinderbeteiligung in unserem Haus.

3.3.3 Beschwerdemanagement – Weg zu einem konstruktiven Miteinander mit den Kindern

Wirken Kinder unzufrieden, unglücklich, gelangweilt, verängstigt, aggressiv, zurückgezogen, überdreht, schüchtern...ist das für uns Mitarbeitende ein Grund, unser eigenes Handeln zu überprüfen. Von Eltern übermittelte Beschwerden der Kinder nehmen wir Ernst und thematisieren wir im Team.

In den Kindergartengruppen finden wöchentliche Abfragen zum Befinden der Kinder bei den Kinderkonferenzen statt. Für die Krippenkinder sind wir noch auf der Suche nach einem geeigneten Verfahren.

3.4. Maßnahmen Eltern

3.4.1. jährliche Elternbefragung

Zum Ende jeden Kindergartenjahres findet eine schriftliche Befragung der Eltern im anonymen Ankreuzsystem statt.

3.4.2 jährliche dokumentierte Entwicklungsgespräche

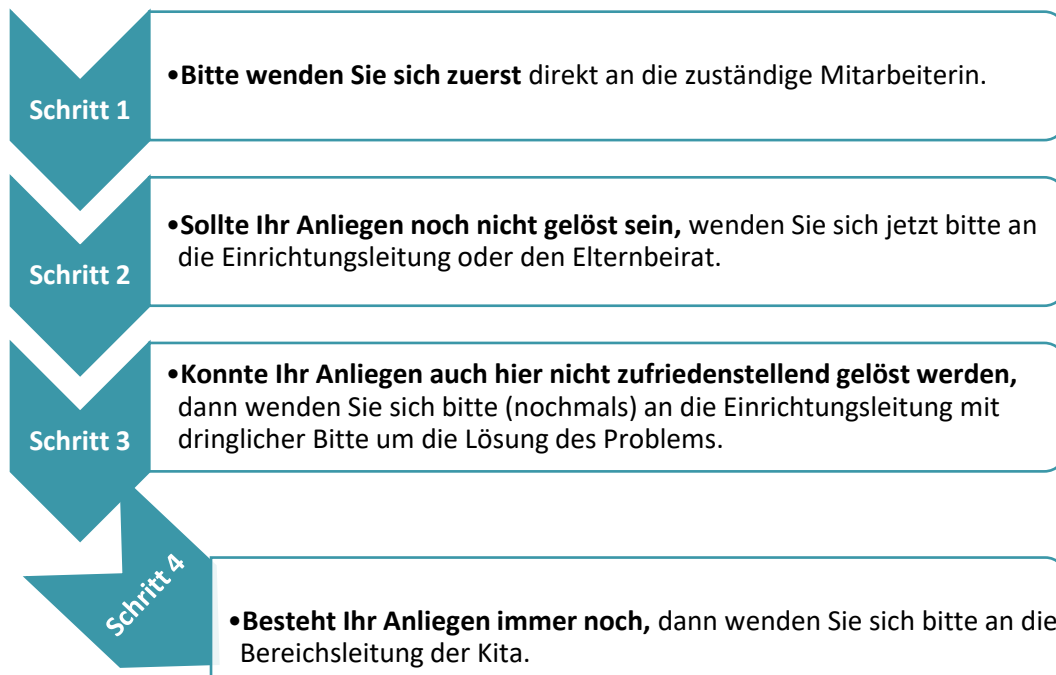
Es findet jährlich mindestens ein dokumentiertes Elterngespräch statt. Die Familien, oder auch Mitarbeiterinnen und Leitung können bei Bedarf jederzeit zusätzliche Gesprächstermine vereinbaren. Die Mitarbeitenden und die Leitung sind offen für Elternanliegen und nehmen sich Zeit bei Beschwerden oder Ängsten der Eltern.

3.4.3 Mitwirkung Elternbeirat

Der Elternbeirat ist Mittler zwischen Eltern und Kita, wenn es Probleme gibt. Ideen und Anregungen der Eltern werden auch vom EB an Leitung oder Bereichsleitung gegeben.

Der Elternbeirat wird bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung anonym informiert

3.4.4 Beschwerdemanagement – Weg zu einem konstruktiven Miteinander zwischen Kita und Eltern



4 Bereiche der Gefährdungs- / Risikoanalyse

4.1. Team

4.2. Räumliche Situation innen und außen

4.3 Kinder

4.4. Familien

4.5. Externe Personen

5 Intervenierender Kinderschutz – Handlungswege

5.1. Basisinfo Unterscheidung / Abgrenzung § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII

Alle Mitarbeitenden sind über ihre Melde- und Dokumentationspflichten nach § 47 SGB VIII informiert. Sie sind sich ihrer grundsätzlichen Verpflichtung, das Wohl der Kinder zu schützen bewusst.

In Zusammenhang mit § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) können wir in verschiedenen Rollen zum Jugendamt eingebunden sein.

- Wir informieren das Jugendamt über vermutete oder gesicherte Kindeswohlgefährdung und bitten um die Übernahme der weiteren Abklärung und gegebenenfalls Hilfeplanung für das Kind.
- Wird ein Kind von uns betreut, welches von einer Kindeswohlgefährdung bedroht ist, können Informationsweitergabe und Zusammenarbeit vom Jugendamt angefordert werden.

- Erlangen wir Kenntnis über Kindesmissbrauch innerhalb der Einrichtung, wird dies umgehend gemeldet.
- Wird ein Fall nach § 8a SGB VIII eingeschätzt, sind wir zur besonders sensiblen Beobachtung und Informationsweitergabe verpflichtet.

5.2 Kindeswohlgefährdung - Unterscheidung Vernachlässigung / Missbrauch/Misshandlung

Die Mitarbeiterinnen wurden in einer Fortbildung über Unterschiede und Anzeichen von Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung geschult. Es gibt in der Einrichtung Informationsmaterial, welches allen Mitarbeitenden in einem speziellen Schutzauftrags-Ordner zugänglich ist. Dieser steht in Teamraum der Einrichtung griffbereit.

Tauchen erste Verdachtsmomente auf, beginnen die Mitarbeiter in ihren Gruppen mit der Dokumentation, um sich ein genaueres Bild von der eventuellen Gefährdung machen zu können. Sind die Anzeichen eindeutig und schwerwiegend, wird gleich mit der Leitung das weitere Vorgehen besprochen. Dies gilt sowohl für eine Gefährdung, die innerhalb als auch eine die außerhalb der Einrichtung vermutet wird. Geht die Gefährdung von der Leitung aus, richten sich die Mitarbeiter direkt an die Trägervertreter.

5.3 Meldeverfahren / Ablaufschema

Es gibt sowohl für die Kindeswohlgefährdung innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung Ablaufschemata. Diese sind in allen Gruppen hinterlegt und können jederzeit genutzt werden. Allen Erwachsenen in der Arche Noah ist bekannt, dass kindeswohlgefährdendes Verhalten ans Jugendamt gemeldet wird. Wir arbeiten in der Arche Noah permanent an guten und offenen Beziehungen zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeiterinnen. Dadurch hoffen wir kritische Situationen schnell zu erkennen und offen ansprechen zu können. An erster Stelle steht immer die sorgsame und möglichst objektive Beobachtung und Beurteilung auffallenden Verhaltens, oder körperlicher Auffälligkeiten. Bei Bedarf wird eine der insofern erfahrenen Fachkräfte eingeschaltet, die an der Erziehungsberatungsstelle in Lauf angesiedelt sind.

6 Rehabilitation

6.1. Verdachtsklärung

Wurde der Verdacht eines Fehlverhaltens gegenüber einer Mitarbeiter*in geäußert, so ist diesem auf jeden Fall, entsprechend dem Ablaufplan, nachzugehen. Hierbei ist darauf zu achten, so viele Personen und Stellen wie nötig, aber auch so wenige wie möglich in die Abklärung mit einzubeziehen.

1) Hat sich der Verdacht nicht bestätigt. Sind alle Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen. Falls nötig, führt die Leitung noch Gespräche mit Mitarbeitende und Eltern, um eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und eventuelle Vorbehalte auszuräumen. Die Mitarbeiter*in erhält uneingeschränkte Rückendeckung durch die Leitung.

2) Hat sich der Verdacht erhärtet, hängt es nun davon ab zu klären, um welche Art des Fehlverhaltens es sich handelt. Handelt es sich um versehentliche Grenzverletzungen, eine unreflektierte in Kauf genommene Grenzverletzung oder um klares bewusstes Fehlverhalten der Mitarbeiter*in? Je nach Ausgangssituation werden unterschiedliche Wege eingeschlagen.

2a) Sollte eine *versehentliche Grenzverletzung* stattgefunden haben, wird mit der/dem Pädagogen*in besprochen, wie es dazu kommen konnte (Überforderung, mangelnde Sensibilität, schlicht Pech, fehlende Beachtung der kindlichen Signale...). Maßnahmen um eine erneute Grenzverletzung zu vermeiden werden erarbeitet und ergriffen. Das generelle Vertrauen des Trägers und der Leitung in

die/den Mitarbeitende*n wird allen Informierten bekundet. Falls nötig, führt die Leitung noch Gespräche mit Mitarbeitende und Eltern, um eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und eventuelle Vorbehalte auszuräumen.

2b) Sollte es sich um *Übergriffe* gehandelt haben, für die es kaum Einsicht gibt, und die Ausdruck einer inneren Haltung sind, muss intensiv mit der/dem Mitarbeiter*in gearbeitet werden. Verhalten, welches Kinder ängstigt oder verunsichert, oder den Kindern mehr Nähe zumutet, als diese wollen ist nicht hinzunehmen. Mit der/dem betroffenen Mitarbeiter müssen die Verhaltensweisen, die in der Kita erwünscht sind, anhand des Verhaltenskodexes nochmals erarbeitet werden. Hier ist die Einsicht und Mitarbeit des/der Mitarbeiter*in unbedingt notwendig. Ist die/der Mitarbeiter*in dazu bereit, kann das an alle Beteiligten kommuniziert werden. Das Vertrauen des Trägers und der Leitung in die/den Mitarbeitende*n wird dabei bekräftigt. Falls nötig, führt die Leitung noch Gespräche mit Mitarbeitende und Eltern, um eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und eventuelle Vorbehalte auszuräumen. Sollte das nicht gelingen kann der Familie des betroffenen Kindes die Möglichkeit der sofortigen Kündigung eingeräumt werden.

2c) Sollte ein eindeutiges pädagogisches Fehlverhalten vorliegen ist sehr genau zu klären, ob mit einer Verhaltensänderung der/des Mitarbeiterin*s zu rechnen ist. Hier müssen sich alle Beteiligten sicher sein, dass es nicht wieder zu groben Grenzüberschreitungen kommen wird. Maßnahmen die das verhindern sollen müssen gemeinsam erarbeitet werden (Beispielsweise: Keine Situationen mehr, in denen Kinder und der/die Mitarbeiter*in allein sind; Verpflichtung der/des Mitarbeiters*in sich sofort zu melden, falls eine Überforderungssituation auftritt; Codewort etablieren, wenn Kollegen merken, dass Grenzen erreicht werden, die nicht überschritten werden dürfen.). Träger und Leitung informieren alle Beteiligten über die vereinbarten Schutzmaßnahmen, auf die sich Leitung und Mitarbeiter*in geeinigt haben. Es wird klar formuliert, dass es sich um eine zweite Chance handelt. Weiteres Fehlverhalten wird nicht hingenommen. Die begründete Hoffnung der Leitung und des Trägers, dass es nicht mehr zu groben Grenzverletzungen kommen wird, wird kommuniziert. Falls nötig, führt die Leitung noch Gespräche mit Mitarbeitende und Eltern, um eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und eventuelle Vorbehalte auszuräumen. Sollte das nicht gelingen kann der Familie des betroffenen Kindes die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt werden.

Ist das Fehlverhalten der Mitarbeiter*in so gravierend, dass eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist, werden alle Beteiligten noch einmal auf ihre Schweigepflicht hingewiesen. Eventuelle strafrechtliche Schritte sind hiervon unbeeinflusst.

6.2 Unterstützung

Wie oben beschrieben, werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, Mitarbeiter bei einer Verhaltensänderung zu unterstützen. Auch Fortbildung und Supervision kann angedacht werden. Das gleiche gilt für das Team.

6.3 Qualitätssicherung

Alle zum Team gehörigen Personen arbeiten gemeinsam daran, die gemeinsamen Werte und Regeln einzuhalten. Für die Teammitglieder ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles enorm wichtig. Nur, wenn sie erleben, dass fair und respektvoll, sowie diskret mit der/dem Beschuldigten und dem/der Beschuldiger*in umgegangen wird, kann ein Klima entstehen, in dem unerwünschtes Verhalten selbstverständlich angesprochen werden kann. Nur so können wir uns aber auch immer weiter verbessern.

7 Netzwerke

Zusammenarbeit mit den anderen Leitungen des Trägers in Lauf
Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung des Trägers in Lauf

Kontakt zur Erziehungsberatungsstelle, mit den insofern erfahrenen Fachkräften
Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
Arbeitskreise mit der Fachberatung des Evangelischen Landesverbandes im Nürnberger Land
Nutzung der Schulungsmöglichkeiten des Landesverbandes

Lauf, im April 2023

gezeichnet Birgit Beyer (Einrichtungsleitung Arche Noah)

8 Anhang

Selbstauskunftserklärung der Mitarbeitenden

Name und Vorname

Geburtsdatum

Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach folgenden Straftatbeständen gegen mich vor:

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Schutzkonzept des evang. Hauses der Kinder „Arche Noah“

§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201a	StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
§ 233	StGB	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, meinen Dienstgeber, umgehend in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigter

Ablaufschema, Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Prozess über:

Vorgehen bei Anhaltspunkten zu Machtmissbrauch, Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt innerhalb der Einrichtung

	Was	Wer	Doku.	Prozessende
1	Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten durch eine Fachkraft, PraktikantIn oder andere Personen die in der Kita Kontakt zu den Kindern haben	Feststellung durch Eltern, Kinder, andere MA Dokumentation durch kenntnisnehmenden MA, oder Verdacht habenden MA	Ja: Beteiligte: Kind, Sorgeberechtigte, oder MA; mit Namen des/der beschuldigten MA	
2	Systematische Dokumentation und Vorgehen anhand von:	T/ L/ MA		

Schutzkonzept des evang. Hauses der Kinder „Arche Noah“

	Schutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex			
3	Verpflichtende Info an Leitung (wenn MA beschuldigt) Verpflichtende Info an Träger (wenn Leitung beschuldigt)	MA mit Kenntnis MA mit Kenntnis	Ja	
4	Gefährdungseinschätzung durch Leitung und Träger	MA/ L/ T Eventuell insofern erf. Fachkraft	Ja, Transparenz im Team wichtig	
4 a	Gefährdungsverdacht besteht – nicht, Rehabilitation einleiten	T/ L	Ja	ja
4 b	Gefährdungsverdacht besteht – akut Gleich zu Meldung beim Jugendamt	T/ L	Ja	
4 c	Gefährdungsverdacht besteht – latent, unklar Nun unbedingt hinzuziehen der insofern erf. Fachkraft	T/ L/ insofern erf. Fachkraft	Ja	
5 a	Verdacht nicht begründet: Info an Kläger und den/die BeschuldigteN durch die Leitung Rehabilitation einleiten	T/ L	Ja	ja
5 b	Verdacht begründet: Meldung beim Jugendamt	T/ L	Ja	
6	Risiko-Ressourcenabschätzung	L/ T/ mit beschuldigtem MA, eventuell Gespräch mit Sorgeberechtigten	Ja	ja
7	Information Eltern und EB	T/ L	Ja	
8	Gespräch mit MA	L/ T	Ja	
9	Weiterführung des Verfahrens	T		
1 0 a	Gefährdung besteht noch: Maßnahmen abwägen, Sanktionen, Hilfen für den MA	T	Ja, Transparenz im Team Beratungs- und Supervisionsangebote für das Team anbieten	
1 0 b	Dienstrechtliche Optionen: Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Strafanzeige, Meldung beim Jugendamt	T Notwendigkeit einer Rechtsberatung in Betracht ziehen	Ja	
1 0 c	Freistellung ggf. Hausverbot, Hilfe für direkt und indirekt Betroffene, Transparenz in der Kita, Ggf. Strafanzeige			
1 1	Aufarbeitung im Team	L + T		ja
1 2	Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten	Einzelfall ist abgeschlossen	Teamarbeit	

Ablaufschema, Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Prozess über:

Schutzkonzept des evang. Hauses der Kinder „Arche Noah“

Vorgehen bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

	Was	Wer	Do ku.	Prozess ende
1	Beobachtung	MitarbeiterIn der Kita	ja	
2	Austausch; eventuell zusammentragen von Eindrücken	Team, Leitung	ja	
2a	Gefährdungsverdacht besteht - nicht		ja	Prozess ende
2b	Gefährdungsverdacht besteht - akut		ja	Gleich zu 8
2c	Gefährdungsverdacht besteht - latent		ja	
3	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Eltern, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird • Einschalten der „insofern erfahrenen Fachkraft“ • Weiter Beobachtung, Blick drauf haben 	Leitung, Gruppenleitung Leitung Team	ja ja ja	
3a	Gefährdungsverdacht kann ausgeräumt werden	Gemeinsam mit/ohne Eltern	ja	Prozess ende
3b	Gefährdungsverdacht kann nicht ausgeräumt werden	Gemeinsam mit/ohne Eltern	ja	
4	Träger wird informiert	Leitung	ja	
5	Auftrag an Leitung zu weiteren Schritten wird erteilt	Träger	ja	
6	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Sorgeberechtigten, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird • Angebote an Leistungen von Fachstellen oder der Kita, um die Gefährdung abzuwenden 	Gruppenteam Leitung Insofern erfahrene Fachkraft	ja	
7	Erfolg der Maßnahmen wird überprüft <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Austausch • Einbeziehen der Eltern, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird 	Gruppenteam, Leitung Insofern erfahrene Fachkraft Eltern	ja	
7a	Gefährdung kann abgewendet werden		ja	Prozess ende
7b	Ohne Erfolg			
8	Jugendamt wird unverzüglich informiert	Leitung oder Insofern erfahrene Fachkraft machen die Meldung	Ja	Prozess ende

Ab nun beginnt eventuell eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zum Schutz des Kindes.